VG Cottbus

Urteil vom 18.08.2009

Tenor

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9. März 2009 (Az.) verpflichtet, den Bescheid vom 21. August 2006 (Az. 5183083-423) abzuändern und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Afghanistans zuzuerkennen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des 1,1fachen des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als Angehöriger der hinduistischen Minderheit Afghanistans.

Der am 24. November 19... in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hinduistischer Volks- und Religionszugehörigkeit. Er reiste im Sommer/Herbst 2005 auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 11. Oktober 2005 Asyl. In der ebenfalls am 11. Oktober 2005 unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für Dari durchgeführten Anhörung schilderte er, dass sein älterer Bruder, der nach dem Ableben der Eltern für ihn gesorgt habe, wegen einer unerwünschten Beziehung zu einem muslimischen Mädchen von deren Angehörigen verfolgt worden sei, weswegen er auch um sein eigenes Leben fürchte.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 21. August 2006 (Az. 5183083-423) ab, stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und drohte die Abschiebung an. Zur Begründung führte die Beklagte darin aus: Die Anerkennung als Asylberechtigter scheitere bereits an der sichere Drittländer berührenden Landwegeinreise. Der Kläger sei nicht individuell politisch verfolgt; die Schilderung seines Vorfluchtschicksals sei dazu zu vage und unkonkret. Ihm drohe ferner keine Gruppenverfolgung wegen seiner hinduistischen Religionszugehörigkeit; nach den vorliegenden Erkenntnissen sei jedenfalls das religiöse Existenzminimum gewahrt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Wortlaut des Bescheides,

Blatt 42 bis 57 der Beiakte II (speziell zur Situation der Hindu-Minderheit Seite 6 bis 8 des Bescheides, Blatt 47 bis 49 der Beiakte II) Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 24. August 2006 zugestellt. Der Kläger ergriff keine Rechtsmittel; der Bescheid erwuchs in Bestandskraft.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27. September 2006, eingegangen am Folgetage, stellte der Kläger einen auf die Feststellungen zu § 60 Abs. 1 und 7 AufenthG gegenständlich beschränkten Asylfolgeantrag. Zur Begründung verwies der Kläger auf die durch das unmittelbar bevorstehende Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie in Änderung begriffene Rechtslage. Der Flüchtlingsbegriff sei nunmehr weiter zu fassen, insbesondere könne an der sehr engen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum religiösen Existenzminimum nicht mehr festgehalten werden. Hilfsweise verwies der Kläger auf die seiner Auffassung nach katastrophale Versorgungslage auch in Kabul. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Wortlaut des Schriftsatzes, Blatt 1 bis 15 der Beiakte I, Bezug genommen. Am 23. Oktober 2006 holte der Kläger die für die formwirksame Antragstellung erforderliche persönliche Vorsprache nach.

Die Beklagte lehnte den Asylfolgeantrag durch Bescheid vom 9. März 2009 (Az:) ab. Zur Begründung führte sie aus: Zwar habe sich die Rechtslage durch das Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie am 10. Oktober 2006 geändert; es sei nunmehr von anderen Voraussetzungen auszugehen. Hieraus ergebe sich jedoch nicht, dass die Beurteilung der dem Kläger aufgrund seiner Religionszugehörigkeit drohenden Gefahren zu einem anderen Ergebnis führe. Zwar seien Hindus Übergriffen der muslimischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt; dies geschehe jedoch nicht systematisch. Auch seien die Möglichkeiten zur öffentlichen Religionsausübung stark eingeschränkt, das religiöse Existenzminimum sei jedoch gewahrt. Dies sehe im Ergebnis auch die Mehrheit der Verwaltungsgerichte ebenso. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Wortlaut des Bescheides, Blatt 66 bis 73 der Beiakte I (speziell zur Situation der Hindu-Minderheit Seite 3 bis 7 des Bescheides, Blatt 68 bis 72 der Beiakte I) Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 10. März 2009 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Der Kläger hat am 13. März 2009 Klage erhoben.

Zur Begründung verweist er auf Entscheidungen des Bayerischen VGH zum Begriff der Religionsfreiheit nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie sowie des Sächsischen OVG und des Hessischen VGH zur Beurteilung der Lage der Hindu-Minderheit in Afghanistan.

3

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. März 2009 (Az:) zu verpflichten, den

Bescheid vom 21. August 2006 (Az. 5183083-423) abzuändern und dem Kläger die Flücht-

lingseigenschaft zuzuerkennen,

sowie hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 9. März

2009 (Az:) zu verpflichten, den Bescheid vom 21. August 2006 (Az. 5183083-423)

abzuändern und festzustellen, dass Abschiebeverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt zur Begründung Bezug auf die Gründe ihres Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 14. Juli 2009 auf den Berichterstatter als

Einzelrichter übertragen. Der Kläger hat durch Schriftsatz vom 23. Juli 2009 – Blatt 28 der

Gerichtsakte -, die Beklagte durch Schriftsatz vom 12. August 2009 - Blatt 29 der Gerichtsakte -

auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts-

akten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten zum Asylerst- und Asylfolge-

verfahren Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte aufgrund Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhand-

lung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 9. März 2009 (Az:) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in

seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Abänderung des Bescheides vom 21. August 2006

(Az. 5183083-423) und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bezüglich Afghanistans.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der inhaltlich der Regelung des früheren § 51 Abs 1 AusIG entspricht (vgl. Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für das Zuwanderungsgesetz, BT-Drs. 15/420 S.91), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen eines asylrelevanten Merkmals durch eine der in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht ist. Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich; in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG hat dies nunmehr auch positiv-rechtlichen Niederschlag gefunden. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 – 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 –, BVerfGE 54, 341 ff. <357>). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. EU Nr. L 304/12; nachfolgend "Qualifikationsrichtlinie") ergänzend anzuwenden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, und zwar nach Maßgabe des Maßstabes beachtlicher Wahrscheinlichkeit, der hier anzuwenden ist, weil der Kläger ausweislich der bestandskräftigen Feststellungen im Asylerstverfahren unverfolgt ausgereist ist. Im Einzelnen:

1. Der Anwendungsbereich des § 51 VwVfG ist eröffnet. Die maßgebliche Rechtslage hat sich nach Eintritt der Bestandskraft des Erstbescheides und nicht früher als drei Monate vor Stellen des Asylfolgeantrages geändert, ohne dass die Möglichkeit bestand, diese Änderungen bereits im Asylerstverfahren geltend zu machen. Diese Änderung der Rechtslage besteht, wie die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid auch nicht verkennt, im Ablauf der Umsetzungsfrist für die Qualifikationsrichtlinie und deren unmittelbarer Geltung am 10. Oktober 2006.

Mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist hat sich der Begriff der asyl- bzw. flüchtlingsrechtlichen Religionsausübung geändert. Während nach der alten Rechtslage nur das sog. religiöse Existenzminimum ("forum internum") flüchtlingsrechtlich geschützt, d.h. nur Eingriffe in diesen absoluten Kernbereich religiöser Betätigung asylerheblich waren – mit der Folge, dass die Beklagte im Asylerstbescheid eine asylerhebliche Verfolgung wegen der hinduistischer Religionszugehörigkeit des Klägers wohl zu Recht verneint hat –, unterfällt nunmehr auch die öffentliche Religionsbetätigung, insbesondere im Zusammenhang mit der Veranstaltung von religiösen Festen und der Durchführung von Totenritualen, dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Einzelrichter folgt – nachdem materiellrechtliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Berlin-Brandenburg zum Religionsfreiheitsbegriff der Qualifikationsrichtlinie bisher, soweit ersichtlich, nicht vorliegen – in dieser Rechtsfrage der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Dieser hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 2007 – 14 B 06.30315 – ausgeführt (hier zitiert nach juris, dort RdNr. 16 bis 19):

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist für die hier zu treffende Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend. Nach Art. 38 Richtlinie 2004/83/EG ist die Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie mit dem 10. Oktober 2006 abgelaufen. Soweit die Richtlinie nicht oder nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt ist, können sich die Betroffenen unmittelbar auf sie berufen (vgl. EuGH vom 19.11.1991, DVB1 1992, 1017). Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind im Licht der Richtlinie auszulegen. Das gilt sowohl hinsichtlich der relevanten Verfolgungshandlungen als auch im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Verfolgungsgründe. Dazu zählt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als auch nach Art. 2 Buchstabe c Richtlinie 2004/83/EG die Religionszugehörigkeit.

Nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts (vom 1.7.1987 BVerfGE 76, 143/158 f.) und des Bundesverwaltungsgerichts (vom 20.1.2004 BVerwGE 120, 16/19 f.), der sich der Verwaltungsgerichtshof angeschlossen hat, war die Religionsausübung nur insoweit geschützt, als sie nicht über deren Kernbereich im Sinn des sog. religiösen Existenzminimums hinausgegangen ist. Nicht geschützt waren deshalb bisher eine über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehende, öffentlichkeitswirksame religiöse Betätigung oder missionierende Tätigkeit. Demgegenüber und auch - jedenfalls in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht - gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 erweitert Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG den Bereich geschützter religiöser Betätigung.

Dies folgt aus dem Zweck der Qualifikationsrichtlinie. Gemäß Absatz 1 der Präambel ist Ziel, eine gemeinsame Asylpolitik der in der Europäischen Union verbundenen Mitgliedstaaten zu schaffen. Mittels eines gemeinsamen Asylsystems sollen die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft einander angenähert werden (Präambel Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG). Wesentliches Ziel der Qualifikationsrichtlinie ist es, ein Mindestmaß an Schutz von Flüchtlingen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Präambel Abs. 6 Richtlinie 2004/83/EG), auch um die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten, soweit sie auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen (Prä-

ambel Abs. 7 Richtlinie 2004/83/EG). Nach den Absätzen 16 und 17 der Präambel sollen Mindestnormen für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und ihre Merkmale festgelegt werden, um die jeweiligen innerstaatlichen Stellen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten und gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 der Genfer Konvention einzuführen. Die Qualifikationsrichtlinie bestimmt den Umfang des mit dem Flüchtlingsstatus verbundenen Schutzes deshalb unabhängig von der jeweiligen Auslegung der Genfer Konvention in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Gegenüber dem religiösen Existenzminimum, dem sog. forum internum, umfasst der Begriff der Religion in diesem Sinn nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere das offene, nicht nur an die Mitglieder der eigenen Religionsgemeinschaft gewandte Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung wie auch die Darstellung ihrer Verheißungen und damit auch missionarische Betätigung, die gerade darin besteht, Nicht- oder Andersgläubigen vor Augen zu führen, welches Heil den die jeweiligen Lehren beachtenden Gläubigen im Gegensatz zu der Verdammnis Ungläubiger erwartet. Eine Beschränkung dieses Bekenntnisses und der Verkündigung auf den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft kann weder dem Wortlaut noch der Systematik dieser Vorschrift entnommen werden. Es sind vielmehr alle Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die sich auf eine ernst zu nehmende religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dem entspricht das Bedürfnis des Gläubigen, sich gegenüber anderen Menschen zu bekennen und für seine Überzeugung zu werben. Ihre Grenze finden solche religiösen Handlungen, wenn sie in einer erheblich den öffentlichen Frieden störenden Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger eingreifen oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar sind. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt. Maßstab können auch nicht die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen sein, die um ihrer Existenz willen auf Missionsarbeit verzichten.

2. Von diesem erweiterten Verständnis des flüchtlingsrechtlichen Religionsbegriffs ausgehend steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass die Hindus als kleine Minderheit in Afghanistan für den Fall öffentlicher Religionsbetätigung, insbesondere im Zusammenhang mit der Veranstaltung von religiösen Festen und der Durchführung von Totenritualen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer kollektiven Verfolgungsgefahr im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG aus-

gesetzt sind, da sie den mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung schutzlos ausgeliefert sind.

Diese Überzeugung ergibt sich aus denjenigen Erkenntnisquellen zur Lage der Hindu-Minderheiten in Afghanistan, die auch dem angegriffenen Ablehnungsbescheid vom 9. März 2009 zugrunde liegen und in diesem ausführlich zitiert werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008, Seite 15 [wortlautgleich fortgeschrieben im Lagebericht vom 3. Februar 2009, Seite 18]; Gutachten Dr. Danesch vom 23. Januar 2006). Den genannten Quellen lässt sich nämlich entnehmen, dass das Leben der Hindus in Afghanistan st von ausgeprägten Vermeidungsstrategien geprägt ist. Sie versuchen sich in jeder Hinsicht so unauffällig wie möglich zu verhalten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sie andernfalls jederzeit und an jedem öffentlichen Ort Gefahr laufen, massiven Übergriffen der muslimischen Bevölkerung ausgesetzt zu sein. Die Auskünfte gehen übereinstimmend davon aus, dass die noch in Afghanistan verbliebenen Hindus versuchen, sich nicht als solche zu erkennen zu geben (vgl. Lageberichte Auswärtiges Amt a.a.O.). Die meisten Hindu-Mitglieder verzichteten auf das Anbringen des roten Punktes auf der Stirn, damit sie auf der Straße nicht sofort als Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit erkennbar sind (vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 26. August 2008 – A 1 B 521/07, juris). Diese Vermeidungsstrategie ist insoweit erfolgreich, als es in den letzten Jahren zu keinen allein an die Ethnie anknüpfenden Übergriffen der muslimischen Bevölkerung gekommen sein soll. Eine ähnliche Vermeidungsstrategie afghanischer Hindus wird auch für die Feier von religiösen Festen berichtet. Von dem formalen Recht zur Religionsausübung wird wegen fehlender Toleranz der überwältigenden Mehrheit von Moslems und mangels erreichbarem staatlichen Schutz vor Übergriffen kein Gebrauch gemacht. Dies wird damit erklärt, dass es bei größeren Feierlichkeiten in der Vergangenheit zu Ausschreitungen gegenüber den Hindus kam. Sofern religiöse Feste in der Öffentlichkeit durchgeführt werden, beschränken sie sich auf ein Minimum. So hätten in den Jahren 2005 und 2006 ein oder zwei religiöse Feiern im öffentlichen Raum stattgefunden. Die Feierlichkeiten hätten sich aber dabei auf einen kurzen Straßenabschnitt beschränkt. Eine gemeinsame Durchführung des Visak-Festes in Jalalabad ist heute aus Sicherheitsgründen und aus Angst vor Übergriffen nicht mehr möglich. Es wird daher in jeder Provinz für sich gefeiert. Dabei werden die Feierlichkeiten zudem aus Angst vor Übergriffen zeitlich von 15 Tagen auf einen Tag reduziert. Das Divolifest wird nichtöffentlich begangen (vgl. zum Ganzen Danesch, a.a.O.). Die Durchführung dieser Feste mag im Einzelnen gewissen Variationen unterliegen. Sie werden jedoch traditionell öffentlich begangen und sind ein zentraler Bestandteil der Religionsausübung (Danesch, a. a. O). Der von der muslimischen Mehrheitsgesellschaft faktisch erzwungene Verzicht auf ihre (öffentliche) Durchführung oder auch die massive räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Feste als Ausdruck einer Vermeidungsstrategie einer Minderheit stellt eine schwerwiegende Verletzung der afghanischen Hindus in ihrem Recht auf eine freie Öffentliche Religionsausübung dar, weil hierdurch massiv in ihr religiöses Selbstverständnis eingegriffen wird; ihre Religionsausübung wird im Wesentlichen nur so weit geduldet, als sie für die muslimische Mehrheitsgesellschaft nicht wahrnehmbar ist (vgl. hierzu auch Sächsisches OVG, Urteile vom 26. August 2008 – A 1 B 860/06; A 1 B 499/07; A 1 B 521/07 –, jeweils zitiert nach juris).

Ähnliches zeigt sich auch an der nur unzureichend bestehenden Möglichkeit zu einer dem hinduistischen Glauben entsprechenden Verbrennung der Toten. Der Verbrennung der Verstorbenen kommt im hinduistischen Glauben eine zentrale Bedeutung zu (vgl. Danesch a.a.0.). Insoweit lässt sich den Lageberichten zwar entnehmen, dass es den Hindus grundsätzlich gestattet sei, Verstorbene gemäß ihren religiösen Riten zu bestatten. In der Regel erfolge dies ohne Zwischenfalle, da die Verbrennung innerhalb der "Wohn-Compounds" stattfinde, in denen die Hindugemeinschaften lebten, oder im ehemaligen Kabuler Zentraltempel in Kart-e Parwan. Sofern Verbrennungen öffentlich stattfänden, könne es zu Störungen durch Anwohner kommen. Hiernach ergibt sich der Eindruck, dass Totenverbrennungen auf den angestammten und wohl öffentlich einsehbaren Plätzen derzeit nicht möglich sind, jedoch innerhalb der Hindu-Wohnviertel und auf dem vorgenannten Tempelgelände Verbrennungen erfolgen, welche nicht den religiösen Vorschriften entsprechen und als Notbehelf angesehen werden müssen. Diese Praxis ist Ausdruck der Suche nach einem Minimum an religionskonformen Totenritualen unter weitgehender Vermeidung einer Öffentlichkeitswirksamkeit ihrer Durchführung, um unkontrollierte Übergriffe der moslemischen Mehrheitsgesellschaft zu verhindern. Diese erzwungene Praxis widerspricht den religiösen Verpflichtungen der Hindus (vgl. hierzu auch Sächsisches OVG, Urteile vom 26. August 2008 – A 1 B 860/06; A 1 B 499/07; A 1 B 521/07 –, jeweils zitiert nach juris).

Aus alledem folgt, dass Angehörigen der Hindu-Minderheit in Afghanistan und damit auch dem Kläger zwar das forum internum im Sinne der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum religiösen Existenzminimum, nicht aber das forum externum im Sinne des erweiterten Religionsausübungsbegriffs der Qualifikationsrichtlinie zur Verfügung steht.

3. Nachdem die Klage mit dem Hauptantrag Erfolg hat, erübrigt sich ein Eingehen auf den Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.